

20.024 s Weltbankgruppe und Afrikanische Entwicklungsbank. Kapitalerhöhung (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 8. Juni 2020

Beschluss des Nationalrates

vom 16. September 2020

**Anträge der Aussenpolitischen Kommission
des Ständerates**

vom 6. Oktober 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des
Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über
die Mitwirkung der Schweiz an den
Institutionen von Bretton Woods,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des
Bundesgesetzes vom 19. März 1976³ über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft vom 19. Februar
2020⁴,

beschliesst:

-
- 1 SR 101
2 SR 979.1
3 SR 974.0
4 BBl 2020 2501

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3a**

Die Schweiz verfolgt die Umsetzung der Kapitalerhöhungen. In den Steuerungsorganen der Weltbankgruppe fordert sie die Einhaltung und die stete Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie der Korruptionsbekämpfung. Sie setzt sich in den Strategien und Projekten der Weltbankgruppe im Rahmen von deren komparativen Stärken und unter Einbezug der Zivilgesellschaft für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, die Geschlechtergleichstellung, die Bekämpfung des Klimawandels sowie eine nachhaltige Landwirtschaft, inklusive agroökologischer Ansätze, die Schaffung von lokalen und guten Arbeitsplätzen sowie die Förderung von öffentlichen Gesundheits- und Bildungssystemen ein.
(siehe BB 2, Art. 3a)

Art. 3c

Die Schweiz veröffentlicht ihr Abstimmungsverhalten zu einzelnen Projekten im Internet und erteilt dem Parlament alle zwei Jahre Auskunft darüber, wie sie sich in den Entscheidungsgremien der Institutionen für den Schutz der Menschenrechte, gute Regierungsführung und den Klimaschutz eingesetzt hat.
(siehe BB 2, Art. 3c)

Art. 3c**Mehrheit**

Streichen
(siehe BB 2, Art. 3c)

Minderheit (Sommaruga Carlo, Chiesa, Jositsch, Maret Marianne, Minder, Vara)

Gemäss Nationalrat
(siehe BB 2, Art. 3c)

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3d**

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Weltbankgruppe für die Stärkung der öffentlichen staatlichen Bildung und Gesundheitsversorgung ein.
(siehe BB 2, Art. 3d)

Art. 3e

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Weltbankgruppe für die Erarbeitung und Umsetzung einer strikten Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption und Repression, sowie gegen Unterdrückung und Verfolgung von zivilgesellschaftlichen Akteuren ein. Die Schweizer Vertretungen in den Entscheidungsgremien unterstützen keine Projekte und Programme (inklusive auch politische Beratungsdienstleistungen der Banken, entwicklungspolitische Darlehen, sowie Kredite an Finanzintermediäre), bei welchen ein Risiko auf Korruption, Vergeltungsmassnahmen oder Verletzung von Menschenrechten besteht.
(siehe BB 2, Art. 3e)

Art. 3f

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Weltbankgruppe dafür ein, dass diese die Finanzierung agrarökologischer, landwirtschaftlicher Alternativen, wie etwa Landwirtschaftskoopерativen, welche auf dem Wissen und der Erfahrung lokaler Kleinbäuerinnen und –bauern aufbauen, unterstützen.
(siehe BB 2, Art. 3f)

Art. 3d

Streichen
(siehe BB 2, Art. 3d)

Art. 3e

Streichen
(siehe BB 2, Art. 3e)

Art. 3f

Streichen
(siehe BB 2, Art. 3f)

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 3g

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Weltbankgruppe dafür ein, dauerhafte Arbeitsplätze in den Zielländern zu schaffen.
(siehe BB 2, Art. 3g)

Art. 3g

Streichen
(siehe BB 2, Art. 3g)

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 8. Juni 2020

Beschluss des Nationalrates

vom 16. September 2020

**Anträge der Aussenpolitischen Kommission
des Ständerates**

vom 6. Oktober 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist***2****Bundesbeschluss
über die Beteiligung der Schweiz
an der Kapitalerhöhung der
Afrikanischen Entwicklungsbank**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des

Bundesgesetzes vom 19. März 1976²

über die internationale

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre

Hilfe,

nach Einsicht in die Botschaft vom 19. Februar

2020³,

beschliesst:

1 SR 101

2 SR 974.0

3 BBl 2020 2501

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3a**

Die Schweiz verfolgt die Umsetzung der Kapitalerhöhungen. In den Steuerungsorganen der Afrikanischen Entwicklungsbank fordert sie die Einhaltung und die stete Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie der Korruptionsbekämpfung. Sie setzt sich in den Strategien und Projekten der Afrikanischen Entwicklungsbank im Rahmen von deren komparativen Stärken und unter Einbezug der Zivilgesellschaft für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, die Geschlechtergleichstellung, die Bekämpfung des Klimawandels sowie eine nachhaltige Landwirtschaft, inklusive agroökologischer Ansätze, die Schaffung von lokalen und guten Arbeitsplätzen sowie die Förderung von öffentlichen Gesundheits- und Bildungssystemen ein.

(siehe BB 1, Art. 3a)

Art. 3c

Die Schweiz veröffentlicht ihr Abstimmungsverhalten zu einzelnen Projekten im Internet und erteilt dem Parlament alle zwei Jahre Auskunft darüber, wie sie sich in den Entscheidungsgremien der Institutionen für den Schutz der Menschenrechte, gute Regierungsführung und den Klimaschutz eingesetzt hat.
(siehe BB 1, Art. 3c)

Art. 3c**Mehrheit**

Streichen
(siehe BB 1, Art. 3c)

Minderheit (Sommaruga Carlo, ...)

Gemäss Nationalrat
(siehe BB 1, Art. 3c)

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3d**

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Afrikanischen Entwicklungsbank für die Stärkung der öffentlichen staatlichen Bildung und Gesundheitsversorgung ein.
(siehe BB 1, Art. 3d)

Art. 3e

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Afrikanischen Entwicklungsbank für die Erarbeitung und Umsetzung einer strikten Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption und Repression, sowie gegen Unterdrückung und Verfolgung von zivilgesellschaftlichen Akteuren ein. Die Schweizer Vertretungen in den Entscheidungsgremien unterstützen keine Projekte und Programme (inklusive auch politische Beratungsdienstleistungen der Banken, entwicklungspolitische Darlehen, sowie Kredite an Finanzintermediäre), bei welchen ein Risiko auf Korruption, Vergeltungsmassnahmen oder Verletzung von Menschenrechten besteht.
(siehe BB 1, Art. 3e)

Art. 3f

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidorganen aller Organisationen der Afrikanischen Entwicklungsbank dafür ein, dass diese die Finanzierung agrarökologischer, landwirtschaftlicher Alternativen, wie etwa Landwirtschaftskooperativen, welche auf dem Wissen und der Erfahrung lokaler Kleinbäuerinnen und –bauern aufbauen, unterstützen.
(siehe BB 1, Art. 3f)

Art. 3d

Streichen
(siehe BB 1, Art. 3d)

Art. 3e

Streichen
(siehe BB 1, Art. 3e)

Art. 3f

Streichen
(siehe BB 1, Art. 3f)

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 3g

Die Schweiz setzt sich in den Entscheidungsorganen aller Organisationen der Afrikanischen Entwicklungsbank dafür ein, dauerhafte Arbeitsplätze in den Zielländern zu schaffen.
(siehe BB 1, Art. 3g)

Art. 3g

Streichen
(siehe BB 1, Art. 3g)